

Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (Stand am 1. Januar 2008)

Art. 67 Verbindlichkeit der Zeichen und Weisungen

- ¹ Für das Verhalten auf der Strasse verbindlich sind die Zeichen und Weisungen:
- a. der uniformierten Angehörigen der Polizei und Hilfspolizei;
 - b.¹ der militärischen Verkehrsorgane, der uniformierten Angehörigen der Feuerwehr und des Zivilschutzes;
 - c. der gekennzeichneten Angehörigen der Schüler-, Werk- und Kadetten-Verkehrsdienste;
 - d. des Personals bei Strassenbaustellen;
 - e.² der Zollorgane bei Zollämtern und, für Zollkontrollen, im grenznahen Gebiet;
 - f. des Betriebspersonals bei Schienenübergängen;
 - g. der Führer von Fahrzeugen im öffentlichen Linienverkehr auf Bergpoststrassen (Art. 38 Abs. 3 VRV³);
 - h.⁴ der gekennzeichneten Angehörigen privater Verkehrsdienste.
- ² Die Zeichen und Weisungen anderer Personen sind zu befolgen, wenn sie zur Abwendung einer Gefahr oder zur Regelung einer schwierigen Verkehrslage gegeben werden.
- ³ **Die Verkehrsregelung durch Schüler-, Werk- und Kadetten-Verkehrsdienste (Abs. 1 Bst. c) sowie durch private Verkehrsdienste (Abs. 1 Bst. h) bedarf der Bewilligung der kantonalen Polizeibehörde.** Diese trifft die erforderlichen Anordnungen; sie kann ihre Befugnisse an die örtliche Polizeibehörde delegieren.⁵